

Auszug Bewilligungsbescheid
LJA für 10/11 vom 13.04.10

Die Landesmittelbewilligung erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesjugendämter nach § 5 Abs. 1a) Landschaftsverbandsordnung (LVerbO).

Die Auszahlung erfolgt in zwölf monatlichen Raten auf das von Ihnen benannte Konto Ihrer Kasse zugunsten des angegebenen Verwendungszweckes. Die genaue Berechnung des Landeszuschusses sowie die einzelnen Zahlungsbeträge entnehmen Sie bitte der Anlage, die Bestandteil meines Leistungsbescheides ist.

Die Bewilligung der Landesmittel nach § 21 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 und 3 KiBiz erfolgt vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen Prüfung der Festsetzung des Trägerfördersatzes. Ich verweise insofern auf Ziffer 3 meines Rundschreibens Nr. 12/2009.

2.) Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen

Es werden Mittel für 631,01 Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder bewilligt.

3.) Kindpauschalen für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann eine objektiv nicht realisierbare Betreuungszeit in Höhe von 45 Stunden für schulpflichtige Kinder nicht als bedarfsgerecht angesehen werden. Sofern Kindpauschalen für Schulkinder in der Gruppenform IIIc beantragt wurden, werden entsprechend dem o.g. Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen nur Pauschalen für die Gruppenform IIIb bewilligt.

Auf eine Anhörung wird gem. § 24 Abs. 2 SGB X verzichtet.

4.) Soziale Brennpunkte

Die Bewilligung der zusätzlichen Mittel zur Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 4 KiBiz erfolgt unter der Maßgabe, dass nur Einrichtungen in die Förderung einbezogen werden können, die bereits im laufenden Kindergartenjahr den Maßstäben der nach dem GTK zu erfüllenden Kriterien entsprechend anerkannt sind und gefördert werden. Soweit sich darüber hinaus Veränderungen ergeben, die zu einer Ausweitung der Zahl der Einrichtungen in sozialen Brennpunkten führen, haben diese ebenfalls den Maßstäben der GTK-Kriterien zu entsprechen. Zur Auslegung des Begriffs „Sozialer Brennpunkt“ wird auf den Erlass des Ministeriums vom 12.10.2006 (LWL-Rundschreiben Nr. 33/2006) verwiesen. In diesem Erlass weist das Ministerium darauf hin, dass auch weiterhin auf die für das Kindergartengesetz gültige Definition zurückgegriffen werden kann. Eine neue, stets aktuelle Definition des sozialen Brennpunktes kann es nach diesem Erlass nicht geben, da sich ein städtebaulicher Wandel und eine veränderte Ansicht über soziale Brennpunkte entwickelt haben. Daher ist weiterhin in jedem Einzelfall durch das örtliche Jugendamt konkret zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines sozialen Brennpunktes vorliegen. Hierbei ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Sinn der erhöhten Förderung nach § 20 Abs. 3 KiBiz ist, sie nur dort zu gewähren, wo Situationen gegeben sind, die diese zusätzliche Förderung rechtfertigen.

5.) Familienzentren



Anlage zu LJA-Rundschreiben

33/2006 vom 15.11.2006

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgffi.nrw.de

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
00000	17.10.06	12:02
Abt.		I

Auskunft erteilt:
Frau Scharfenberger
Telefon: 0211 4208
Fax: 0211 86 18 54208
Ulrike.Scharfenberger@mgffi.nrw.de

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -

48133 Münster

an ⁵⁰ mit der Bitte um:
<input type="checkbox"/> Antwort LD bis zum
<input type="checkbox"/> Vorbereitung LD bis zum
<input type="checkbox"/> Rücksprache LD
Eingang: 17. Okt. 2006
Büro - LWL-DIREKTOR
<input type="checkbox"/> Kopie
<input type="checkbox"/> Wv. am
<input type="checkbox"/> z. d. A.

Aktenzeichen:
311-6001
Datum: 17.10.2006

F. Döcher
U. Rihels

Sozialer Brennpunkt
Ihr Bericht vom 12.09.2006

Zur Auslegung des Begriffs "sozialer Brennpunkt" im GTK-Recht gebe ich folgende Hinweise.

Nach § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) erhalten Träger von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten eine erhöhte Förderung. Für die Entscheidung, welche Einrichtungen durch diese Vorschriften begünstigt werden, ist das örtliche Jugendamt zuständig. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landesjugendamtes, § 25 GTK.

Das GTK definiert den sozialen Brennpunkt nicht. Mit Erlass vom 24. März 1993 hatte ich im Wege der Norminterpretation insoweit auf die für das Kindergartengesetz gültige Definition verwiesen. Auf diese kann auch weiterhin zurückgegriffen werden. Es ist allerdings auch richtig, dass sich ein städtebaulicher Wandel und eine veränderte Ansicht - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten - über soziale Brennpunkte entwickelt haben. Aus diesem Grund kann es eine neue, stets aktuelle und vor allem einheitliche Definition des sozialen Brennpunktes nicht geben. Es muss in jedem Einzelfall konkret geprüft werden, ob die Voraussetzungen - sowie die Ortsebene sie definiert hat - vorliegen. Hierbei ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Sinn der erhöhten Förderung ist, nur dort eine

<input type="checkbox"/> Vorbereitung LR bis zum
<input type="checkbox"/> Rücksprache LR
Eingang: 18. Okt. 2006
Büro - LANDESRAT
<input type="checkbox"/> Kopie
<input type="checkbox"/> Wv. am
<input type="checkbox"/> z. d. A.



Sonderförderung zu gewähren, wo extreme Sondersituationen vorliegen. Dieser enge Maßstab gilt auch für Ihre Genehmigungen der Entscheidungen der Jugendämter.

Seite 2

Meinen Erlass IV A 2 - 6001.5/6001.8 vom 24. März 1993 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag



Bernd-Michael Breuksch

3.4 Sonderregelungen für öffentlich geförderte Mietobjekte

In den §§ 10, 11 DVO KiBiz finden sich abschließend noch Sonderregelungen für die Fälle, in denen seinerzeit mit öffentlichen Investitionsfördermitteln errichtete Gebäude vermietet werden.

§ 10 DVO KiBiz legt als Grundsatz fest, dass Investitionsförderungen für Mietobjekte bei der Berechnung der Mietpauschalen angemessen zu berücksichtigen sein können. Hierzu wird das Fachministerium (MGFFI) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, weitere Regelungen zu treffen. Diese wären auch nötig, um die völlig offen formulierte Regelung handhabbar zu machen.

§ 11 DurchführungsVO enthält zwei Regelungen die ganz offensichtlich eine Umgehung der gesetzlichen Beschränkungen der Mietförderung vermeiden sollen. So soll bei Übergabe der Trägerschaft einer investiv mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung an einen neuen Träger, bei der das Eigentum aber beim alten Träger verbleibt und dieser jetzt als Vermieter auftritt, eine Zusatzförderung für die Miete ausgeschlossen sein. Gleiches gilt für den Verkauf einer investiv geförderten Einrichtung mit anschließender Anmietung der gleichen Einrichtung durch den bisherigen Träger. Inwieweit diese Fallkonstellationen wirklich relevant sind, ist nicht abschätzbar.

4. Zu Absatz 3

§ 20 Abs. 3 KiBiz ermöglicht besondere Zusatzförderungen für eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten. Für beide Gruppentypen hat der Gesetzgeber eine Sonderförderung für geboten erachtet, weil diese Gruppen auch nach dem GTK eine höhere Förderung erhalten haben, um ihre durch den zusätzlichen Personal- und Organisationsaufwand entstehenden Mehrkosten abzudecken.

4.1 Eingruppige Einrichtungen

Die Regelung soll den örtlichen Jugendhilfeträger in die Lage versetzen, für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss zu leisten, wenn infolge der Umstellung auf das pauschale Finanzierungssystem eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird.

Eingruppige Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen bis zu 25 Kinder (im Ausnahmefall einschließlich Gruppenüberschreitung 27), also eine volle Gruppe im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz betreut werden.

Diese Gruppen müssen bereits zum 28.2.2008 in Betrieb gewesen sein. Der Gesetzgeber zeigt mit dieser erneuten Stichtagsregelung, dass er auch hier einen Missbrauch nach Bekannwerden seiner Vorhaben vermutet. Wie dieser erfolgen soll, bleibt aber unklar, da es auch mit der Sonderförderung kaum finanziell reizvoll sein dürfte, bewusst eingruppige Einrichtungen mit all ihren organisatorischen Problemen (Personaleinsatz usw.) zu schaffen. Die Stichtagsregelung ist gerade bezüglich der eingruppigen Einrichtungen auch verfehlt, da sie der gesetzgeberischen Absicht, ungewollt eingruppige, aber für die ortsnah Versorgung erforderliche Einrichtungen zu stützen, zum Teil widerspricht. Denn das Problem der ungewollt eingruppigen Einrichtungen wird sich gerade im ländlichen Bereich angesichts der demographischen Entwicklung erst und vor allem in der Zukunft massiv stellen. Dann hilft § 20 Abs. 3 Satz 1 KiBiz aber wegen der Stichtagsregelung gerade nicht.

4.2 Sozialer Brennpunkt

Der zweite Sondertatbestand sind die Gruppen in sozialen Brennpunkten.

Bei dem Begriff des „sozialen Brennpunktes“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der leider weder im Gesetz noch in den untergesetzlichen Regelungen nä-

her konkretisiert wird. Entsprechende Definitionen sind immer wieder einmal diskutiert worden, die konkrete Formulierung erschieben aber stets so problematisch, dass man „die Finger davon gelassen“ hat. Nun aber stehen die Gesetzesanwender vor dem Problem, den Begriff selbst auslegen zu müssen. Und einzelne örtliche Jugendhilfeträger haben das offensichtlich zur Ermöglichung zusätzlicher Förderungen für ihre Einrichtungen so großzügig getan, dass die Landesjugendämter auf Hinweis des MGFFI die entsprechenden Fördermittel nicht bewilligt haben. Da die so beschiedenen Jugendämter dem Verfahren nach den Klageweg beschreiten, wird es alsbald möglicherweise eine richterliche Definition des sozialen Brennpunktes geben, was durchaus zu begrüßen wäre.

Unter sozialen Brennpunkten verstand man früher nach dem Sprachgebrauch des Kindergartengesetzes von 1972 „Exmittierten-Siedlungen, Obdachlosenasyile und Wohngebiete mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnheimen“ (Moskal/Foerster Erl. § 13 III 3a). Diese Definition ist aber heute deutlich zu eng.

Anhaltspunkt für einen sozialen Brennpunkt dürften vielmehr eine Ballung sozialer Problemlagen in den Familien im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung sein. Diese können finanzielle Ursachen haben, mit Arbeitslosigkeit und einem unterdurchschnittlichen (Aus-)Bildungsniveau zusammenhängen, auf sprachliche und soziale Integrationsprobleme bei Vorliegen eines Migrationshintergrund zurückzuführen sein oder andere Ursachen haben. Der „Soziale Brennpunkt“ muss besondere und kostensteigernde Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung erfordern. Der Begriff muss sich daher stets auf das unmittelbare Einzugsgebiet der Einrichtung beziehen. Er meint also weder die Einrichtung selbst, noch können pauschal ganze Stadtgebiete zum sozialen Brennpunkt erklärt werden. Im unmittelbaren Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung muss das gesellschaftliche Umfeld, die Lebenswelt der Familien weit überdurchschnittlich von den o. g. Problemlagen gekennzeichnet sein.

Zwar unterliegt der Begriff wie jeder unbestimmte Rechtsbegriff der richterlichen Kontrolle. Der KiBiz-Gesetzgeber hat aber selbst in § 20 Abs. 3 Satz 2 KiBiz festgelegt, dass über die Gewährung des zusätzlichen Förderbetrages, und damit mangels eindeutiger Tatbestandsmerkmale auch über das Vorliegen der Voraussetzungen der örtliche Jugendhilfeträger entscheidet. Ihm kommt daher eine sehr ausgeprägte sog. Einschätzungsprärogative zu. Wenn der Gesetzgeber bewusst auf eine eigene Definition verzichtet, wird er den Einschätzungen der zuständigen Stellen nur im offensichtlichsten Missbrauchsfall die Anerkennung verweigern können.

4.3 Kostenvergleich zur GTK-Finanzierung

Die Sonderförderung kann nur in den Fällen gezahlt werden, in denen der Träger die Einrichtung ohne die Sonderförderung unter Berücksichtigung der nach dem GTK erfolgten Finanzierung solcher Einrichtungen nicht betreiben kann. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beiträge zu berücksichtigen. Weicht die KiBiz-Förderung von diesen Beiträgen so wesentlich ab, dass die Finanzierung mit gleichem Qualitätsniveau erkennbar ausgeschlossen ist, liegen die Voraussetzungen für die Sonderförderung vor.

Das Gesetz lässt dabei offen, ob dieser Vergleich abstrakt oder konkret vorzunehmen ist. Letzteres würde voraussetzen, dass die konkrete Einrichtung in der Vergangenheit auch tatsächlich die GTK-Förderung erhalten hat. Bei den eingruppigen Einrichtungen ist das durch die Stichtagsregelung ohnehin gefordert. Bei den Brennpunkteinrichtungen bleibt es offen. Für das Erfordernis einer bereits erfolgten Förderung nach dem GTK spricht, dass die Gesamtregelung vor allem Übergangsprobleme abmildern soll und zudem der Bezug auf die GTK-Förderung kaum für ein allgemeines zukünftiges Fördermodell gewählt worden wäre. Die Praxis legt die Regelung aber offensichtlich bisher anders aus und gewährt die Sonderförderung auch neuen Brennpunkteinrichtungen.

Hoch problematisch ist das Festschreiben dieses Zuschlages. Damit kann der Träger lediglich mit dem einmalig berechneten Zuschlag rechnen, der sich in der Folgezeit nicht mehr erhöhen wird, da es ja keine Vergleichsrechnung zur GTK-Förderung mehr gibt.

Für Träger, die nach dem GTK noch keine Zuschüsse erhalten haben, kommt der Zuschlag gar nicht infrage. Nach dem Sinn der Bestimmung sollen hiermit ja Härten wegen der Gesetzesumstellung aufgefangen werden, die neue Zuschussempfänger nicht treffen.

4.2 Zuschlag für soziale Brennpunkte – Der Begriff des „sozialen Brennpunktes“ wird im KiBiz nicht definiert, wie auch schon im GTK (*abgedruckt unter Kennzahl 11.00 im Ergänzungsband*). Daher handelt es sich um eine örtlich zu treffende Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen ein Jugendamt eine Einrichtung als solchen anerkennt.

Schon zum GTK hatte das Land mit Erlass vom 12.10.2006 (*abgedruckt unter Kennzahl 39.31*) erläutert, dass auf die Definition des Kindergartengesetzes zurückgegriffen werden kann. Aufgrund des städtebaulichen Wandels und veränderter Ansichten zu diesem Status soll im Einzelfall konkret geprüft werden, ob die Voraussetzungen – ggf. unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten – vorliegen.

Mit diesem Instrument sollte verantwortlich umgegangen werden, indem nur ein bestimmter Anteil der Einrichtungen diese Sonderförderung erhält. Sinnvoll sind hierzu Auswertungen vorhandener „harten“ Fakten.

Die Entscheidung über den Status sollte – wie die Anerkennung als Elterninitiative – nicht einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung sein, sollte über den Jugendhilfeausschuss vorgenommen werden. Die Entscheidung des örtlichen Jugendamtes ist dann vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) zu genehmigen (*siehe Kennzahl 39.31 – Erlass v. 12.10.2006 –*).

Wie beim Zuschlag für eingruppige Einrichtungen *sind auch hier* 15 000 € der Höchstbetrag. Es ist ein Zuschlag nur bis zu der Höhe zu leisten, der den Träger der Einrichtung in die Lage versetzt, die Kindertageseinrichtung auch unter Vorgaben des KiBiz fortzuführen. Auch in diesen Fällen ist daher der Eigenanteil des Trägers nach KiBiz mit dem nach dem GTK gegenüberzustellen.

Im Jahr 2009 hat eine Arbeitsgruppe beim MGFFI über eine neue Definition des sozialen Brennpunktes beraten. Ein Ergebnis liegt allerdings bisher nicht vor. Das Land argumentiert hier, dass sich die Zahl der sozialen Brennpunkte durch das neue Gesetz ja nicht verändern kann. Allerdings sind die aus den 1960er-Jahren stammenden Begrifflichkeiten nicht mehr zeitgemäß und vor allem einer gezielten Förderung abträglich. Die öffentliche Förderung soll ja vor allem in diesem Bereich den unterstützungsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zugutekommen und muss dazu auch kurzfristig in andere Bereiche fließen können. Ein Festschreiben der Förderhöhe an – früheren – Kosten des Trägers ist hier nicht hilfreich.

5 Verfahrensregelungen – Das KiBiz regelt nur das Verfahren zwischen Land und Jugendamt und trifft daher keine Aussagen zum Verfahren zwischen Jugendamt und Träger der Einrichtung über die Bestimmungen zu den Pauschalen, Mieten, Zuschlägen und Fördersätzen hinaus.

Daher sind die erforderlichen Regelungen von jedem Jugendamt gesondert zu treffen und per Beschluss des Jugendhilfeausschusses festzuschreiben.